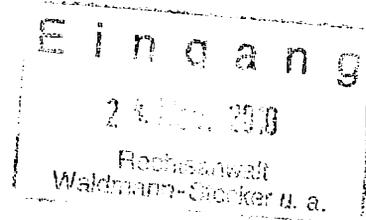


Abschrift

NIEDERSÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT



Az.: 13 LA 120/09
2 A 104/09



BESCHLUSS

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn [REDACTED]

Staatsangehörigkeit: irakisch,

Klägers und
Zulassungsantragstellers,

Proz.-Bev.: Rechtsanwälte Waldmann-Stockler und andere,
Papendiek 24-26, 37073 Göttingen, - 1090/08BW10 BW -

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge
- Außenstelle Oldenburg -,
Klostermark 70-80, 26135 Oldenburg, - 5348034-438 -

Beklagte und
Zulassungsantragsgegnerin,

Streitgegenstand: Asylfolgeantrag
- Antrag auf Zulassung der Berufung -

hat das Niedersächsische Oberverwaltungsgericht - 13. Senat - am 18. November 2010
beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für das Berufungszulassungsverfahren Prozesskostenhilfe unter Beiordnung von Rechtsanwalt Waldmann-Stockler, Göttingen, zu bewilligen, wird abgelehnt.

Sein Antrag, gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Braunschweig – Einzelrichterin der 2. Kammer – vom 14. Juli 2009 die Berufung zuzulassen, wird auf seine Kosten abgelehnt.

Gerichtskosten werden nicht erhoben.

Gründe

Dem Kläger kann Prozesskostenhilfe nicht bewilligt werden, weil die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg nicht bietet (§ 166 VwGO i.V.m. § 114 ZPO).

Der Zulassungsantrag bleibt erfolglos. Grundsätzliche Bedeutung kommt der Rechtssache nicht zu.

Eine Rechtssache ist nur dann gemäß § 78 Abs. 3 Nr. 1 AsylVfG grundsätzlich bedeutsam, wenn sie eine höchstrichterlich oder obergerichtlich bislang noch nicht beantwortete Frage von allgemeiner Bedeutung aufwirft, die im Rechtsmittelverfahren entscheidungserheblich ist und im Interesse der Einheitlichkeit der Rechtsprechung oder der Weiterentwicklung des Rechts einer fallübergreifenden Klärung in einem Berufungsverfahren bedarf. Die grundsätzliche Bedeutung einer Rechtssache ist daher nur dann im Sinne des § 78 Abs. 4 Satz 4 AsylVfG dargelegt, wenn eine derartige Frage konkret bezeichnet und darüber hinaus erläutert worden ist, warum sie im angestrebten Berufungsverfahren entscheidungserheblich und klärungsbedürftig wäre und aus welchen Gründen ihre Beantwortung über den konkreten Einzelfall hinaus dazu beitrüge, die Rechtsfortbildung zu fördern oder die Rechtseinheit zu wahren. Ferner muss substantiiert dargetan werden, warum die aufgeworfene Frage im Berufungsverfahren anders als im angefochtenen Urteil zu entscheiden sein könnte und – im Falle einer Tatsachenfrage – welche neueren Erkenntnismittel eine anderslautende Entscheidung nahelegen (vgl. GK-AsylVfG, § 78 Rn. 591 ff., m.w.N.).

Sofern der aus Mosul stammenden Kläger geltend macht, es stelle sich die grundsätzlich bedeutsame Tatsachenfrage, ob gegenwärtig im Irak von einem innerstaatlichen Konflikt im Sinne des Art. 15 c Richtlinie 2004/83 EG auszugehen ist und ob Sunniten im Zentralirak einer gruppengerichteten Verfolgung ausgesetzt sind, vermag der Senat einen Klärungsbedarf nicht zu erkennen. Eine Tatsachenfrage, deren Beantwortung so gut wie unbestritten ist, bedarf nicht der berufungsgerichtlichen Klärung in einem zuzulassenden Berufungsverfahren (vgl. HambOVG, InfAuslR 1983, 262/263). Der Umstand, dass das Berufungsgericht die Verfolgungslage in einem bestimmten Herkunftsland noch nicht zu beurteilen hatte, deutet für sich allein ebenfalls nicht auf eine Klärungsbedürftigkeit. Die Aufbereitung und Bewertung der tatsächlichen Verhältnisse in einem Herkunftsland ist zuvörderst Aufgabe des Verwaltungsgerichts. Eine Tatsachenfrage ist grundsätzlich nicht berufungsgerichtlich klärungsbedürftig, wenn das Verwaltungsgericht die verfügbaren Informationen herangezogen, aufbereitet und sachgerecht bewertet hat, ohne dass gegen diese Bewertung beachtliche Zweifel erkennbar sind. Hat eine Tatsachenfrage in dem Sinne grundsätzliche Bedeutung, dass sie sich in einer Vielzahl vergleichbarer Verfahren stellt, belegt dies die Klärungsbedürftigkeit daher jedenfalls dann nicht, wenn keine gewichtigen Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass das Verwaltungsgericht die tatsächlichen Verhältnisse im Ergebnis unzutreffend beurteilt, etwa die Verhältnisse nicht hinreichend aufgeklärt, vorhandene Erkenntnismittel nicht ausgeschöpft oder unberücksichtigt gelassen, das Gewicht abweichender Meinung verkannt oder Bewertungen vorgenommen hat, die so nicht haltbar sind (GK-AsylVfG, aaO, Rn. 140 m.w.N.).

Solche Anhaltspunkte liegen hier nicht vor. Das angefochtene Urteil hat die ihm seinerzeit bekannten aktuellen Erkenntnisquellen ausgewertet und nach Maßgabe der aktuellen höchstrichterlichen Rechtsprechung zutreffend gewichtet. Es steht mit seiner Beurteilung, dass eine Gruppenverfolgung der Sunniten im Zentralirak nicht festgestellt werden kann und weder für das Herkunftsgebiet des Klägers (Mosul) noch für das gesamte Staatsgebiet des Irak vom Vorliegen eines innerstaatlichen bewaffneten Konflikts im Sinne des Art. 15 c Richtlinie 2004/83 EG auszugehen ist, in grundsätzlicher Übereinstimmung mit der aktuellen Rechtsprechung anderer Oberverwaltungsgerichte (vgl. Bayer. VGH, Urt. vom 21.01.2010 - 13a B 08.30304 -, juris (bezogen auf Kirkuk); Urt. vom 21.01.2010 - 13a B 08.30283 -, juris (bezogen auf Bagdad); Urt. vom 21.01.2010 - 13a B 08.30285 -, juris (bezogen auf Mosul); VGH Bad.-Württ., Urt. vom 25.03.2010 - A 2 S 364/09 -, juris (bezogen auf die Provinz Tamin); Beschluss vom 12.08.2010 - A 2 S 1134/10 -, juris (bezogen auf den Zentralirak und Mosul); OVG NRW, Beschl. vom 29.10.2010 - 9 A 3642/06.A -, juris (bezogen auf Kirkuk). Vor diesem Hintergrund vermag der Senat einen weitergehenden Klärungsbedarf nicht zu erkennen.

Mit der Ablehnung des Zulassungsantrages wird das angefochtene Urteil rechtskräftig (§ 78 Abs. 5 Satz 2 AsylVfG).

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 2 VwGO, § 83b AsylVfG.

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 80 AsylVfG).

Ballhausen

Süllow

Dr. Schütz